

Volke**l**t-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Montag, den 7.12.2009

www.GmbH-GF.de

Nr. 23/2009

AAA oder BB ?

Nach wie vor ist die Finanzierung des Mittelstandes nicht gesichert. Auch die staatliche Übernahme von Bürgschaften und der andauernd hohe Druck der Öffentlichkeit auf die Banken nach besseren Finanzierungsmöglichkeiten ändern daran wenig. Das hat Gründe: Das Kreditrisiko für Firmenkredite wird von den Banken nach wie vor deutlich höher eingeschätzt als z. B. für viele Kapitalanlagen. Im Ratingverfahren der Banken rangieren Firmenkredite in der Regel zwischen A bis BB-minus. Damit haben Mittelstandsfinanzierungen gegen AAA-Bonitätsanlagen keine Chance. Das Problem ist in Bankenkreisen bekannt. Jetzt liegen neue Vorschläge dazu auf dem Tisch, z. B. vom Verband der öffentlichen Banken (VÖB). Der schlägt vor, dass frei werdendes Eigenkapital der Banken zweckgebunden für Mittelstands-Finanzierungen eingesetzt werden muss (Zweckbindung) und dass es staatliche Garantien für die Finanzierung aus den Fördermitteln gibt, die für Ratings zwischen A und BB vergeben werden. Damit soll die Rückfinanzierung dieser Investitionen auf dem privaten Kapitalmarkt sichergestellt werden. Eine solche gesetzliche Verpflichtung der Banken dürfte nicht ohne Wirkung bleiben. Der Druck des Mittelstandes auf die Kanzlerin zeigt jedenfalls schon Wirkung – das Thema steht auf Ihrer Agenda ganz oben.



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

damit hatten die verbliebenen Gesellschafter der GmbH nicht gerechnet: Sie mussten einem ausscheidenden Gesellschafter mehr als doppelt so viel als Abfindung zahlen als sie eingeplant hatten. Was ist hier falsch gelaufen?

Ganz einfach: Im Gesellschaftsvertrag war für den ausscheidenden Gesellschafters eine Abfindung nach dem steuerrechtlichen Verfahren vorgesehen. Bisher war das das sog. **Stuttgarter Verfahren**. Mit dem Erbschaftsteuerreform-Gesetz gilt aber seit dem 1.1.2009 ein vereinfachtes Ertragswertverfahren für die steuerliche Bewertung von GmbH-Anteilen. Folge: In der Regel wird der GmbH-Anteil deutlich höher bewertet. Davon profitiert der ausscheidende Gesellschafter. Hier besteht also Handlungsbedarf.

- Wird im Gesellschaftsvertrag der GmbH ganz allgemein auf das steuerliche Bewertungsverfahren verwiesen, sollte geklärt werden, welches gemeint ist: Das Stuttgarter Verfahren oder das neue Ertragswertverfahren.
- Wird im Gesellschaftsvertrag auf das Stuttgarter Verfahren verwiesen, ist zu prüfen: Soll das unbedingt beibehalten werden, sollte die Anwendung explizit für den Zeitraum nach dem 31.12.2008 vertraglich festgemacht werden.

Da die Anwendung der beiden Verfahren je nach Branche bzw. Art des Unternehmens zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führt, sollte zusammen mit dem Steuerberater/Hausanwalt in nächster Zeit eine neue, für das Unternehmen geeignete Abfindungsklausel erarbeitet werden.

- **täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter www.GmbH-GF.de – das Geschäftsführer-Netzwerk**
- **Geschäftsführer-Haftung: Abläufe immer doppelt protokollieren**
- **Vorteilsnahme rechtfertigt Geschäftsführer-Kündigung**
- **Für GmbH-Umwandlungen kommen neue Vorschriften**
- **Aktuelle Tipps für Geschäftsführer und für die GmbH**
- **Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

Geschäftsführer-Haftung: Abläufe immer doppelt protokollieren

Als Geschäftsführer einer mittelgroßen oder großen besteht für Sie per Anstellungsvertrag in der Regel eine Aktenherausgabepflicht. Danach müssen Sie zum Ende Ihres Anstellungsvertrages sämtliche Unterlagen der GmbH, die sich in Ihrer Verfügung befinden, an Ihren Arbeitgeber herausgeben. Problem dabei: Kommt es nachträglich zu Haftungsansprüchen oder Schadensersatzansprüchen der GmbH gegen Sie, fehlt Ihnen das Beweismaterial. Sie sind darauf angewiesen, dass der Arbeitgeber Ihnen die Unterlagen aushändigt, die Sie zur Beweisführung brauchen (Akteneinsichtsrecht). Damit liegt es in der Hand Ihres ehemaligen Arbeitgebers, welche Unterlagen Sie tatsächlich bekommen.

Wie können Sie sich hier schützen: Gute Erfahrungen gibt es mit einem **zusätzlichen privaten Tage- oder Log-Buch** zum betrieblichen Ablauf. Vermerken Sie darin in eigenen Worten – ohne ausschließlich offizielle betriebliche Dokumente zu verwenden – alle Vorgänge, zumindest die mit weit reichenden wirtschaftlichen Auswirkungen. Das sind Entscheidungsvorbereitungen, Gedächtnis-Protokolle zu Entscheidungsabläufen, Abstimmungen mit Mit-Geschäftsführern, Gespräche mit Mit-Gesellschaftern.

Für die Praxis: Ist in Ihrem Anstellungsvertrag per Formulklausel jedes Zurückbehaltungsrecht von betrieblichen Unterlagen ausgeschlossen, müssen Sie nicht klein begeben. Selbst dann können zurückbehaltene Unterlagen im gerichtlichen Verfahren eingesetzt werden. Die Gerichte akzeptieren den formularmäßigen Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts nicht. Der Geschäftsführer wird mit einer solchen Klausel unangemessen benachteiligt.

Vorteilsannahme rechtfertigt Geschäftsführer-Kündigung

Böse Überraschung für den Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG): Völlig unvermittelt flatterte ihm die fristlose Kündigung seines Anstellungsvertrages auf den Schreibtisch. Begründung: Er habe privat unentgeltliche Dienstleistungen eines Vertragspartners der AG angenommen. Konkret hatte der für den Einbau eines Bades in seinem Privathaus den Großkundenrabatt angenommen. Dazu das Oberlandesgericht Celle: Die fristlose Kündigung ist rechtmäßig – und zwar dann, **wenn im Anstellungsvertrag die Vorteilsannahme ausdrücklich verboten ist** (OLG Celle, Urteil vom 11.11.2009, 9 U 31/09). Was für den Vorstand einer Aktiengesellschaft gilt, gilt aber ganz grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Und zwar ...

- für den Fremd-Geschäftsführer, der sich ohnehin ganz streng an alle Vorgaben aus dem Anstellungsvertrag halten muss,
- für den Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer, der mit dem Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen bzw. gekündigt werden kann,
- aber auch für den Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführer, der bei Verstoß gegen das Verbot der unberechtigten Vorteilsannahme vom Minderheits-Gesellschafter abberufen und fristlos gekündigt werden kann – weil der Mehrheits-Gesellschafter dann kein Stimmrecht mehr hat.

Für die Praxis: Fehlt im Anstellungsvertrag eine solche Verbotsklausel zur Vorteilsannahme ist das kein Freibrief. Auch hier werden die Gerichte prüfen, inwieweit sich aus dem gesamten Vertrag sinngemäß ein Verbot der Vorteilsannahme ableiten lässt, z. B. bei einem Verstoß gegen Informationspflichten gegen solche Geschäfte.

In der Praxis kann es aber auch leicht dazu kommen, dass der Geschäftsführer gar nicht weiß, dass er einen Vorteil unberechtigt angenommen hat – z. B. weil sich dies aus dem Angebot bzw. der Rechnung nicht ergibt. Vorsichtsmaßnahme: Wenn Sie als Geschäftsführer privat Aufträge an Unternehmen vergeben, die mit Ihrer GmbH Geschäfte macht, sollten Sie bei „überzogenen“ Sonderangeboten misstrauisch sein und prüfen: Ergibt sich aus der Rechnung eine Vorzugskondition (Großkundenrabatt), die eigentlich nur für Ihre Firma bestimmt ist, sollten Sie zumindest Ihre (Mit-) Gesellschafter darüber informieren und deren Zustimmung einholen.

Für GmbH-Umwandlungen kommen neue Steuer-Vorschriften

Wer sein Unternehmen umstrukturiert und in eine andere Rechtsform umwandelt, wird nach den Vorgaben des Umwandlungssteuererlasses aus 1998 besteuert. Zuletzt wurden einige Vorschriften durch das Steuerentlastungsgesetz nachgebessert (BMF-Schreiben vom 25.3.1998 – IV B 7 – S 1978 – 21/98). Dieser Erlass wird zurzeit im Bundesfinanzministerium grundlegend überarbeitet. Mit weit reichenden Änderungen im Besteuerungsverfahren ist danach noch im Laufe des Jahres 2010 zu rechnen.

Ein Schwerpunkt, der neu geregelt wird, sind Umwandlungen aus der GmbH heraus in eine Personengesellschaft – aber auch z. B. die Fälle, in denen die GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder in eine GmbH & Still umgewandelt werden soll. Neu geregelt wird dann, wie ein Übernahmegewinn zu versteuern ist bzw. wie stille Reserven in das Besteuerungsverfahren einbezogen werden. Neu geregelt werden auch die Fälle, in denen es zu einer grenzüberschreitenden Umwandlung kommt. Sobald die neuen Vorschriften umgesetzt sind, informieren wir Sie über mögliche Gestaltungen.

Für die Praxis: Geschäftsführer, in deren Firma in 2010 eine weit reichende Neuorganisation geplant ist, sollten die damit verbundenen steuerlichen Effekte rechtzeitig mit dem Steuerberater absprechen – auch im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen. Der noch unter Verschluss gehaltene Entwurf des neuen BMF-Schreibens wird in den nächsten Wochen den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Erst danach werden

die neuen Eckdaten für Umwandlungen einer GmbH endgültig abzusehen und zu berechnen sein. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Wer profitiert mittel- und längerfristig von der schwarz-gelben Koalition?

Mit dem Regierungswechsel wird es in den nächsten Jahren auch zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Wirtschaftspolitik kommen. Die Kanzlerin setzt dabei – wie auch schon Helmut Kohl – darauf, Schlüsselpositionen der Gesellschaft mit eigenen Leuten zu besetzen. Damit soll Langzeitwirkung und Kontinuität erreicht werden – so z. B. durch die Neubesetzung des EU-Energie-Kommissariats durch Günther Oettinger, die geplante Neu-Besetzung des ZDF-Chefredakteurs durch einen CDU-nahen Kandidaten usw..

Auch die Überlassung des Wirtschaftsministeriums an die FDP signalisiert: Der Staat wird sich stärker darauf konzentrieren, Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Wirtschaft zu nehmen und weniger direkt einzugreifen. So weit die Theorie. In der Praxis wird es insgesamt zu einer wirtschaftsfreundlicheren Politik kommen – z. B. durch die Rücknahme von bürokratischen Vorschriften, verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen. In dieser wirtschaftsnahen Politik wird sich auch der Einfluss der Interessenvertreter der Wirtschaft, der Verbände und der Lobbyisten stärker bemerkbar machen.

Die Weichen dazu wurden im Koalitionsvertrag gestellt. In dem 124-seitigen Papier nennt die Bundesregierung zahlreiche Branchen und Sektoren, die in den nächsten Jahren im Fokus der Politik stehen werden. Beispiel: Im Bereich Sicherheitspolitik / Polizei wird sich der Staat auf seine Kernaufgaben beschränken. Folge: In vielen Bereichen werden private Sicherheitsdienste neue Aufgaben übernehmen können (Veranstaltungsmanagement, wie große Sportveranstaltungen u. ä.). Für die Branche tun sich damit neue Geschäftsfelder und Gewinnchancen auf. Laut Koalitionsvertrag ergeben sich für die folgenden Sektoren und Branchen mittelfristig gute Chancen:

Bereich	Schwarz-gelbe Politik laut Koalitionsvertrag
Mittelstand	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserter Verlustabzug (Mantelkauf, Konzernklausel), Investitionszulage, Zinsschranke bis 3 Mio. EUR, GWG bis 410 EUR • Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer • Weniger Rechte für betriebliche Beauftragte (IT) • Finanzierung (Neuordnung der KfW, Deutschlandsfonds, Mezzaninkapital, Neuordnung der Gründerzuschüsse) • Verhältnis Vorstand/Aufsichtsrat: Sonderregelung für Familienunternehmen • Gewerbesteuer: Anrechnung der Immobilienmieten bei der Gewerbesteuer nur noch zu 50 %, Erster Schritt zur Abschaffung der Gewerbesteuer durch Umfinanzierung der Kommunen auf die Einkommensteuer bzw. Umsatzsteuer
Gründer	<ul style="list-style-type: none"> • High-Tech-Gründerfonds II, Venture-Capital-Fonds für Gründer • Mikrokredite
Bauplanung, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Handwerksbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachte Genehmigungsverfahren, vereinfachtes Vergaberecht für kleine und mittlere Unternehmen, vereinfachtes Bauplanungsrecht • Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften
Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Planbare Fördermodelle für erneuerbare Energien (Solar, Wind, Bio) • Weitere Förderung Energie-Einsparen (Gebäudesanierung) • Förderung der Energieforschung (Nano-Technologie, Klimaforschung, Fusionsforschung)
Energieintensive Branchen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen beim Emissionshandel
Forschung und Entwicklung (F+E) – Unternehmen mit eigenständiger F+E-Abteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Förderung mit Steuervergünstigungen • Erleichterte Auslagerung ins Ausland durch Änderung der sog. Funktionsverlagerungsverordnung
Gebäudereinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung der Mindestlöhne
Hotellerie, Gastronomie, Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigter Umsatzsteuersatz (7 %), eventuell Ausweitung auf die gesamte Tourismusbranche, eventuell auch Restaurants und Gastronomie • Beseitigung von Ausbildungshemmnissen
Lebensmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Nährwert-Kennzeichnung
Neue Technologien	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung für Raumfahrt, Luftfahrt, Schiffbau- und Meerestechnik, Verkehr, Logistik, ÖPNV, Elektromobilität, Breitbandversorgung

Private Zustelldienste	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen der Deutschen Post AG entfällt (geplant ab 1.7.2010 für Großkunden)
Private Sicherheitsdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf private Anbieter (z. B. Sicherheit bei Sportveranstaltungen, Verkehrskontrollen) • Abschaffung der Mindestlöhne

Für die Praxis: Noch sind das Absichtserklärungen. Aber: Die Lobbyisten aus den angesprochenen Sektoren und Branchen werden ihre Interessen gezielt einbringen – diese wissen am besten, welche wirtschaftspolitischen Instrumente und Rahmenbedingungen für ihre Ziele geeignet ist. Überlegen Sie also jetzt schon in Ihrem Unternehmen – zusammen mit Ihren kreativen Köpfen – wie Sie die neuen Möglichkeiten und Potenziale konkret nutzen können. Beispielsweise durch neue Produkte oder Dienstleistungen (Beratung), aber auch durch neue Finanzierungsformen oder Fördermittel.

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

- **Anmeldung der Unternehmergesellschaft (Mini-GmbH) mit Musterprotokoll:** Auch laut Oberlandesgericht (OLG) Bremen muss zur Anmeldung einer Unternehmergesellschaft ins Handelsregister die konkrete Vertretungsbefugnis ausdrücklich genannt bzw. angemeldet werden. Hintergrund: Wird die Unternehmergesellschaft mit dem Musterprotokoll gegründet, geht daraus nicht eindeutig hervor, wer die Gesellschaft nach außen vertreten darf (OLG Bremen, Beschluss vom 15.9.2009, 2 W 61/09).

Für die Praxis: Nach diesem weiteren Urteil zur Sache, ist das Anmeldeverfahren für die Unternehmergesellschaft bei Gründung mit Musterprotokoll geklärt. Alle Gerichte verlangen in ihren Urteilen eine klare Meldung der Vertretungsbefugnis bzw. der Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des Selbstkontrollierens.

- **Finanzamt muss Betriebsverpachtung eines Handwerksbetriebs steuerlich anerkennen:** Laut Bundesgerichtshof (BGH) darf das Finanzamt eine vorübergehende Betriebsverpachtung nicht als Aufgabe des Handwerksbetriebs bewerten und entsprechend versteuern. Voraussetzung: Der verpachtende Handwerker muss laut Vertrag die Möglichkeit haben, das Geschäft nach Auslaufen des Vertrages wieder fortzuführen. Das gilt auch dann, wenn er mit der Verpachtung des Grundstücks bzw. der Immobilie das Werkstatinventar an den zukünftigen Pächter verkauft (BFH, Urteil vom 18.8.2009, X R 20/06).

Für die Praxis: Eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe lässt sich aber nur vermeiden, wenn der Pachtvertrag die Wiederaufnahme des Betriebes auch tatsächlich und glaubhaft ermöglicht. Das ist z. B. bei einer langen Laufzeit des Pachtvertrages ohne Kündigungsmöglichkeit (etwa 10 Jahre und mehr, Anm. der Redaktion) oder bei einer Verlängerungsoption und ähnlichen Aufhebungserschwernissen nicht mehr der Fall. Ggf. sollten Sie sich im Einzelfall vorab mit dem Finanzamt absprechen.

- **Entschädigung für Teilfreistellung des Geschäftsführers ist steuerbegünstigt:** Steuerliche Urteile zum Arbeitslohn betreffen in der Regel auch den Geschäftsführer, der keine eigene Beteiligung an der GmbH hat. So auch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Behandlung einer Abfindungszahlung für Arbeitszeitreduzierungen. Danach sind solche Zahlungen nach § 24 EStG steuerbegünstigt. Voraussetzung: Die im Arbeitsvertrag vorgesehene Arbeitszeit wird für die Zukunft unbefristet verkürzt (BFH, Urteil vom 25.8.2009, IX R 3/09).

Für die Praxis: Will ein Geschäftsführer diese Möglichkeit nutzen, müssen zunächst die vertraglichen Voraussetzungen geprüft werden. Nur wenn im Anstellungsvertrag eine feste Arbeitszeit vereinbart ist (z. B. 46 Stunden) und es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist, sie Geschäftsführer-Tätigkeit innerhalb der neu zu vereinbarenden Stundenzahl (z. B. 20 Stunden) zu erledigen, sollte es möglich sein, eine steuerbegünstigte Abfindung gegen das Finanzamt durchzusetzen. Eine solche Gestaltung sollte aber auf keinen Fall ohne vorherige Absprache mit dem Steuerberater praktiziert werden. Sie kommt aber dann in Frage, wenn ein Geschäftsführer, der seine GmbH an einen Konzern verkauft hat und noch weiter in der GmbH tätig bleibt, „langsam“ aus der GmbH ausscheiden will und sich dafür noch eine Zusatzzahlung in Form einer Abfindung sichern will.

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
für das Geschäftsführer-Netzwerk
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

Impressum: Der Volkelt-Brief – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzring Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4 Bezug: 2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei